



**Sitzungsvorlage
135/2019**

öffentlich

25.10.2019

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2019
Rat der Gemeinde Nordkirchen	07.11.2019

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Entwurf der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Nordkirchen wird angenommen und beschlossen.

Die den Gebührensätzen zugrunde liegende Berechnung wird ebenfalls angenommen und beschlossen.

Sachverhalt:

Die von der Gemeinde an die Wasser- und Bodenverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Form von Gebühren an die betroffenen Grundstückseigentümer weitergegeben.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes NRW vorgegeben, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % auf unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch soll ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden. Durch diese Änderung müssen Kommunen zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen unterscheiden. Außerdem dürfen die Gebühren nicht nur auf Flächen im Außenbereich erhoben werden. Auch die Flächen im Innenbereich müssen berücksichtigt werden. Dies führt zu einer grundlegenden Änderung der Gebührenkalkulation und zu einem sehr hohen Erfassungsaufwand der versiegelten und unversiegelten Flächen im Gemeindegebiet.

Somit ergeben sich für 2020 folgende Gebührensätze:

	versiegelte Flächen	unversiegelte Flächen
Steuer	0,02371 €/m ²	0,0002 €/m ²
Funne	0,02328 €/m ²	0,00019 €/m ²
Emmerbach	0,00837 €/m ²	0,00013 €/m ²
Horne	0,03064 €/m ²	0,00014 €/m ²

Weitere Einzelheiten zur Gebührenermittlung können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Finanzielle Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Keine	
<input type="checkbox"/>	Ertrag / Einzahlung	_____ €
<input type="checkbox"/>	Aufwand / Auszahlung	_____ €
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget	_____
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßig	
<input type="checkbox"/>	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen:

Die Gebühren werden gemäß § 6 KAG kostendeckend kalkuliert.

Anlagen

- Anlage 1 Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
- Anlage 2 Gebührenkalkulation Gewässerunterhaltung